



# Arbeitshilfe

Hunde in (teil-)stationären Einrichtungen  
und sonstigen betreuten Wohnformen

---

im Zuständigkeitsbereich des LWL-Landesjugendamtes Westfalen

# Inhalt

Arbeitshilfe .....	3
I. Hunde als Therapiebegleithunde in Einrichtungen und/oder sonstigen betreuten Wohnformen mit therapeutischem Ansatz .....	4
II. Hunde, die dauerhaft in familienähnlichen Betreuungsformen leben ..	5
III. Hunde in Einrichtungen als Besucher von Externen .....	6
IV. Hunde in Einrichtungen als Besucher von Internen .....	7
V. Übergreifende gesetzliche Regelungen und Pflichten .....	8
Checkliste – Hunde in Einrichtungen.....	9
Impressum .....	11

# Arbeitshilfe

## Hunde in (teil-)stationären Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen im Zuständigkeitsbereich des LWL-Landesjugendamtes Westfalen

Diese Arbeitshilfe behandelt die unterschiedlichen und aufsichtsrechtlich möglichen Einsatzformen von Hunden in (teil-)stationären Einrichtungen im Sinne § 45a SGB VIII sowie in sonstigen betreuten Wohnformen im Sinne § 48a SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des LWL-Landesjugendamtes Westfalen. Der Schwerpunkt dieser Arbeitshilfe liegt hierbei auf der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/Vorschriften und der sicheren Integration von Hunden in den Alltag zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen.

Hierbei wird zwischen

- Therapiebegleithunden und
- dauerhaft in familienähnlichen Betreuungsformen lebenden Hunden,
- Hunden in Einrichtungen als Besucher von Externen,
- Hunden in Einrichtungen als Besucher von Internen

unterschieden und diese näher erläutert.

### Gesetzliche Regelungen:

Hundehalter/innen sind verpflichtet, sich an die geltenden Regularien des Tierschutzgesetzes NRW und Landeshundegesetzes NRW (Landeshundegesetz – LHundG NRW) über das Halten und Führen von Hunden und der zugehörigen Durchführungsverordnung (DVO LHundG NRW) zu halten. In Einrichtungen im Sinne § 45a SGB VIII und/oder in sonstigen betreuten Wohnformen im Sinne § 48a SGB VIII liegt die Einhaltung geltender Regularien und somit die Verantwortung bei dem Träger der Einrichtung bzw. der sonstigen betreuten Wohnform.

Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW oder ein Hund bestimmter Rassen im Sinne des § 10 LHundG NRW sind in Einrichtungen der teilstationären und stationären Jugendhilfe ausgeschlossen.

Der Träger ist verpflichtet, die Einhaltung der geltenden Gesetze im Bedarfsfall gegenüber dem LWL-Landesjugendamt Westfalen nachzuweisen.

Der Rahmen-Hygieneplan NRW sieht die Notwendigkeit eines engen Kontaktes mit dem Gesundheitsamt sowie dem Veterinäramt vor, wenn beabsichtigt wird, Tiere in einer entsprechenden Einrichtung zu halten. Hinsichtlich des nach § 36 Abs. 1 IfSG sind Kinder- und Jugendeinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionsshygiene festzulegen.

# I. Hunde als Therapiebegleithunde in Einrichtungen und/oder sonstigen betreuten Wohnformen mit therapeutischem Ansatz

Therapiebegleithunde sind speziell ausgebildete Hunde, die gezielt in der tiergestützten Therapie eingesetzt werden, um therapeutische Prozesse zu unterstützen. Sie sind integraler Bestandteil der Konzeption der Einrichtung und ihr Einsatz erfolgt im Rahmen eines therapeutischen Ansatzes.

## Anforderungen

- Der Träger muss gegenüber dem LWL-Landesjugendamt Westfalen schriftlich bestätigen, dass der Hund kein gefährlicher Hund im Sinne des § 3 LHundG NRW ist.
- Der Hund muss nachweislich als Therapiebegleithund ausgebildet sein. Der Träger muss gegenüber dem LWL-Landesjugendamt Westfalen schriftlich bestätigen, dass der Hund und die Fachkraft bzw. der/die Halter/in die Ausbildung gemäß § 11 Tierschutzgesetz erfolgreich abgeschlossen haben.
- Der Einsatz des Hundes muss in der Konzeption verankert und die Form des Einsatzes beschrieben sein.
- Der Träger ist verpflichtet alle Verfahrensbeteiligten (Betreute, Sorgeberechtigte, fallverantwortliche Jugendämter, ggf. den überörtlichen Kostenträger) vor Aufnahme des Kindes/Jugendlichen über den Hund zu informieren und dies zu dokumentieren.
- Der Einsatz von Hunden zu Therapiezwecken oder zwecks anderer professioneller Dienstleistungen erfordert eine Hundehalterhaftpflichtversicherung, die auch den Einsatz des Hundes im dienstlichen Kontext abdeckt.
- Der Hund muss als Faktor in der Risikoanalyse im Konzept zum Schutz vor Gewalt integriert werden, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken, wie z. B. allergische Reaktionen oder Ängste bei Betreuten.
- Der Hund darf die alltäglichen Gruppenabläufe nicht beeinträchtigen, z.B. Ausflüge, Einkauf, Termine, etc.
- Der Hund wird ausschließlich für eine fachlich fundierte tiergestützte Intervention mit in den Dienst genommen (nicht Hundeerziehung, nicht HundeverSORG/-sitting, Mitarbeitendenversorgung).

### **Empfehlungen**

- Durchführung eines Wesenstests und einer Begleithundeprüfung zur Sicherstellung der Eignung des Hundes.
- Ein geeigneter Rückzugsort für den Hund, der durchgehend zur Verfügung steht.
- Der Hund sollte nicht unbeaufsichtigt mit den Betreuten gelassen werden.
- Die Betreuten sollten unter Berücksichtigung ihrer Entwicklungsstände sowie ihrer Bedarfe im Umgang mit dem Hund angeleitet und einbezogen werden. Dies soll konzeptionell dargestellt werden.

## **II. Hunde, die dauerhaft in familienähnlichen Betreuungsformen leben**

In familienähnlichen Betreuungsformen leben Hunde dauerhaft im Haushalt und sind Teil des Alltages der Kinder und Jugendlichen. Diese Hunde werden nicht primär zu therapeutischen Zwecken eingesetzt, sondern begleiten den Alltag der Betreuten und sind eng in die Gemeinschaft eingebunden.

### **Anforderungen**

- Die Halter/innen müssen sich an die Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO LHundG NRW) halten. Der Träger der Einrichtung ist für die Einhaltung dieser Gesetze verantwortlich.
- Der Träger muss gegenüber dem LWL-Landesjugendamt Westfalen schriftlich bestätigen, dass der Hund kein gefährlicher Hund im Sinne des § 3 LHundG NRW ist.
- Eine Hundehalterhaftpflichtversicherung muss vorhanden sein, die auch den Einsatz des Hundes im dienstlichen Kontext abdeckt.
- In der Profilbeschreibung und Konzeption der Einrichtung muss festgehalten sein, dass ein Hund dauerhaft in der Einrichtung lebt.
- Der Träger ist verpflichtet die Verfahrensbeteiligten (Betreute, Sorgeberechtigte, fallverantwortliche Jugendämter, ggf. den überörtlichen Kostenträger) vor Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen über den Hund zu informieren.
- Der Hund muss als Faktor in der Risikoanalyse im Konzept zum Schutz vor Gewalt integriert werden, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken, wie z. B. allergische Reaktionen oder Ängste bei Betreuten.

### **Empfehlungen**

- Der Hund sollte über Grundgehorsam verfügen und sicher auf den Rückruf des Besitzers bzw. der Besitzerin reagieren.
- Durchführung eines Wesenstests und einer Begleithundeprüfung zur Sicherstellung der Eignung des Hundes.
- Ein geeigneter Rückzugsort sollte dem Hund jederzeit zur Verfügung stehen. Dieser sollte sich an einem Ort befinden, an dem der Hund ungestört ruhen kann.
- Der Hund sollte nicht unbeaufsichtigt mit den Betreuten gelassen werden. Es ist wichtig, die Betreuten altersgemäß und unter Berücksichtigung ihrer Bedarfe im Umgang mit dem Hund anzuleiten und einzubeziehen.

## **III. Hunde in Einrichtungen als Besucher von Externen**

Diese Hunde kommen gelegentlich oder zu besonderen Anlässen in die Einrichtung, um zum Beispiel Besuche zu begleiten.

Diese Hunde sind nicht permanent in der Einrichtung anwesend und werden häufig von Externen mitgebracht, die den Hund während der Aufenthaltsdauer betreuen.

### **Anforderungen**

- Der Hund darf nicht als gefährlicher Hund gemäß §3 LHundG NRW eingestuft sein.
- Für den Hund muss eine Hundehalterhaftpflichtversicherung bestehen, die auch für Besuche in der Einrichtung gilt.
- Der Träger muss sicherstellen, dass alle Beteiligten (Betreute, Sorgeberechtigte, Mitarbeitende) über den Besuch informiert sind und potenzielle Risiken wie Allergien oder Ängste der Betreuten und Mitarbeitenden berücksichtigt werden.
- Der Hund muss über Grundgehorsam verfügen und sicher auf den Rückruf des Besitzers reagieren

### **Empfehlungen**

- Vor dem Besuch des Hundes sollten die Betreuten auf den Umgang mit dem Tier vorbereitet werden.
- Der Hund sollte immer unter Aufsicht des Halters bzw. der Halterin oder einer verantwortlichen Person bleiben.
- Es sollte sichergestellt sein, dass der Hund gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

## IV. Hunde in Einrichtungen als Besucher von Internen

Diese Hunde begleiten gelegentlich den Dienst von Mitarbeitenden der Einrichtung. Diese Hunde sind nicht permanent in der Einrichtung anwesend, sondern während der Dienstzeit des Besitzers bzw. der Besitzerin.

### Anforderungen

- Der Hund darf nicht als gefährlicher Hund gemäß §3 LHundG NRW eingestuft sein.
- Für den Hund muss eine Hundehalterhaftpflichtversicherung bestehen, die auch für Besuche in der Einrichtung gilt.
- Der Träger muss sicherstellen, dass alle Beteiligten (Betreute, Sorgeberechtigte, Mitarbeitende) über den Besuch informiert sind und potentielle Risiken wie Allergien oder Ängste der Betreuten und Mitarbeitenden berücksichtigt werden.
- Der Hund muss über Grundgehorsam verfügen und allein bleiben können.
- Ein geeigneter Rückzugsort, außerhalb des Gruppengeschehens, ist dem Hund zur Verfügung zu stellen.
- Es muss geklärt sein, wer den Hund übernimmt, sollte dieser während der Dienstzeit erkranken oder einen Besuch beim Tierarzt benötigen.

### Empfehlungen

- Der Hund sollte die Fähigkeit besitzen allein bleiben zu können, da dieser sich separat vom Gruppengeschehen befinden wird.
- Es sollte sichergestellt sein, dass der Hund gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- Der Hund sollte zu jeder Zeit auf den/die Besitzer/in reagieren, abrufbar und kontrollierbar sein.
- Die Betreuung des Hundes während der Dienstzeiten kann privat grundsätzlich jederzeit sichergestellt werden und ist nicht von der Mitnahme in den Dienst abhängig.

## V. Übergreifende gesetzliche Regelungen und Pflichten

Für alle Einsatzformen von Hunden in (teil-)stationären Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen in NRW gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) und des Tierschutzgesetzes. Der Träger der Einrichtung und/oder sonstigen betreuten Wohnform trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Gesetze/Vorschriften und muss im Bedarfsfall den Nachweis gegenüber dem LWL-Landesjugendamt Westfalen erbringen.

### **Die folgenden Punkte sind in allen Szenarien zu beachtet:**

- Schutzkonzept: Das Dasein eines Hundes sollte in den Konzepten zum Schutz vor Gewalt mitbedacht werden.
- Rückzugsort und Pflege: Jeder Hund sollte einen geeigneten Rückzugsort haben und es muss klar geregelt sein, wer für die Pflege und das Wohl des Hundes verantwortlich ist.
- Schulungen und Aufklärung: Betreute und Mitarbeitende sollten regelmäßig im Umgang mit Hunden geschult werden, um ein sicheres Miteinander zu gewährleisten.

# Checkliste – Hunde in Einrichtungen

## Zustimmung & Information

- Alle Betreuten sowie Mitarbeitenden sind mit der Anwesenheit des Hundes einverstanden.
- Bei Neuaufnahmen sowie bei neuen Mitarbeitenden erfolgt eine entsprechende Unterweisung durch den/die Hundehalter/in zu den Umgangsregelungen.
- Bei Tierhaarallergien bei Betreuten oder Mitarbeitenden kann die Mitnahme des Hundes nicht (mehr) erfolgen. Ob eine Allergie vorliegt, ist vorab zu prüfen.

## Umgangsregelungen & Fokus

- Mit dem/der Hundehalter/in wurden in der Gruppe klare Regeln zum Umgang mit dem Hund festgelegt und verschriftlicht.
- Mit den Betreuten und Mitarbeitenden wurden gemeinsam altersgerechte Umgangsregelungen erarbeitet und dokumentiert.
- Im Dienst liegt der Fokus auf den Betreuten und nicht auf dem Hund.
- Der Aufenthalt von mehreren Hunden gleichzeitig in der Gruppe ist nicht gewünscht.

## Unterbringung & Betreuung des Hundes

- Eine geeignete Unterbringung (z. B. Käfig oder Rückzugsort) für den Hund ist vorhanden, in der dieser verweilen kann.
  - Der/die Hundehalter/in muss eine geeignete Unterbringung für den Hund mitführen, damit der reguläre Dienst ohne Fokus auf den Hund abgeleistet werden kann.
  - Die Betreuung des Hundes während der Dienstzeiten kann privat jederzeit sichergestellt werden und ist nicht von der Mitnahme in den Dienst abhängig.
-

## Nachweise & Versicherungen

- Es besteht eine Haftpflichtversicherung für den Hund und der Nachweis liegt in aktueller Kopie vor.
  - Der Hund besitzt alle notwendigen Impfungen. Der Nachweis (Impfpass) liegt in aktueller Kopie vor.
  - Der Wesenstest mit dem Hund wurde erfolgreich absolviert und der Nachweis liegt in Kopie vor.
  - Der Nachweis über die erfolgreich absolvierte Therapie- und Begleithundeprüfung liegt in Kopie vor.
  - Der/die Hundehalter/in haftet für alle Sach- und Personenschäden.
-



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

## Impressum

**Herausgeber:**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
LWL-Landesjugendamt Westfalen  
48133 Münster  
[www.lwl-landesjugendamt.de](http://www.lwl-landesjugendamt.de)

**Verantwortlich:**

Birgit Westers, LWL-Dezernentin Jugend und Schule

**Satz:**

LUC GmbH

**Satz:**

Ali Atalay, Daniel Michaelis, Henrik Wegener, Jennifer Haase,  
Jennifer Schubert, Silke Klein

**Titelbild:**

Soloviova Liudmyla – stock.adobe.com

Münster, Oktober 2025

---

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
LWL-Landesjugendamt Westfalen  
48133 Münster

[www.lwl-landesjugendamt.de](http://www.lwl-landesjugendamt.de)